

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. Mai

1989

### Inhalt

	Seite
<b>Durchführungsbestimmungen:</b>	
Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Deputate hauptamtlicher Religionslehrer . . . . .	89
<b>Bekanntmachungen:</b>	
Einsetzung des Landeswahlausschusses für die allgemeinen Kirchenwahlen der Wahlperiode 1989/95 . . . . .	90
Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses (Änderung) . . . . .	90
Richtlinien für die Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung . . . . .	90
Praktisch-theologische Ausbildung . . . . .	91
Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	91
Vereinigung der Luthergemeinde und Petrusgemeinde zur Michaelsgemeinde in Pforzheim . . . . .	92
Besetzung der Leiterinnenstellen/Leiterstellen in Kindertagesstätten, hier: Einstellungsrichtlinien . . . . .	92
Predigttext für Sonntag, den 11. Juni 1989 . . . . .	92
Sammlung der Diakonie . . . . .	93
Wort des Landesbischofs an die Gemeindeglieder zur Opferwoche der Diakonie . . . . .	93
<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	93
<b>Dienstnachrichten</b> . . . . .	96

### Durchführungsbestimmungen

#### Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Deputate hauptamtlicher Religionslehrer

Vom 24. Januar 1989

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund § 111 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz i.d.F. vom 1. Mai 1978 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91), folgende Durchführungsbestimmungen:

#### 1. Regelstundenmaße

Die Wochenstundenzahl hauptamtlicher kirchlicher Religionslehrer beträgt bei Unterrichterteilung an

- 1.1 Gymnasien
  - a) für Lehrkräfte im höheren Dienst = 23 Wochenstunden
  - b) für Lehrkräfte im gehobenen Dienst = 27 Wochenstunden
- 1.2 beruflichen Schulen = 23 Wochenstunden
- 1.3 Real- und Sonderschulen = 27 Wochenstunden
- 1.4 Grund- und Hauptschulen = 28 Wochenstunden

Wird an mehreren Schularten unterrichtet, ist das Regelstundenmaß anteilmäßig zu berechnen.

#### 2. Ermäßigungen

- 2.1 Das Regelstundenmaß der vollbeschäftigten Religionslehrer aller Schularten ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, um 2 Wochenstunden; bei

teilzeitbeschäftigten Religionslehrern mit mindestens einem halben Lehrauftrag beträgt die Ermäßigung eine Wochenstunde.

2.2 Erteilen Lehrer regelmäßig Unterricht außerhalb ihrer Stammschule (Schule mit überwiegender Einsatz) und erhöht sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist, um mehr als 5 Zeitstunden im Monat, so erhalten sie für einen Zeitaufwand von je 2 weiteren vollen Zeitstunden eine Anrechnung von einer Wochenstunde im Monat.

2.3 Im übrigen können Ermäßigungen, Anrechnungen, Freistellungen oder Arbeitsbefreiungen in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift über die Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung mit Zustimmung des Oberschulamts gewährt werden.

### 3. Überstundenvergütung

Als Überstunden können nur Stunden angerechnet werden, die über das Regelstundenmaß gemäß Ziffer 1. und 2. hinausgehen.

### 4. Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

4.1 Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. August 1988 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 25. September 1970 (GVBl. S. 139) tritt gleichzeitig außer Kraft.

4.2 Soweit bezüglich Ziffer 2.2 bisher nach altem Recht verfahren wurde, verbleibt es für das Schuljahr 1988/89 bei dieser Regelung.

Karlsruhe, den 24. Januar 1989

**Evangelischer Oberkirchenrat**  
Im Auftrag

Dörenbecher  
(Kirchenrechtsrätin)

## Bekanntmachungen

OKR 1.3.1989  
Az. 11/4214

### Einsetzung des Landeswahlausschusses für die allgemeinen Kirchenwahlen der Wahlperiode 1989/95

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 18. Januar 1989 gemäß § 4 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung den Landeswahlausschuß für die Wahlperiode 1989/95 der allgemeinen Kirchenwahlen durch Berufung der folgenden Mitglieder eingesetzt:

Rechtsanwalt Dr. Eckart Brauß in Freiburg;  
Rechtsanwalt Friedrich Dahn in Karlsruhe;

Steuerberater Dieter Fürst in Villingen-Schwenningen;  
Prälat i.R. Oskar Herrmann in Ettlingen;  
Pfarrer Karl Martin in Karlsruhe;  
Oberkirchenrat Wolfgang Schneider in Karlsruhe;  
Oberkirchenrat Professor Dr. Dr. Stein in Karlsruhe.

OKR 24.2.1989  
Az. 21/724

### Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses (Änderung)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden hat in ihrer Sitzung vom 19. Januar 1989 als Nachfolger für die ausgeschiedene Frau Ute Beuster Herrn Norbert Killer zum 1. Stellvertreter des 3. ständigen Beisitzers des Schlichtungsausschusses gewählt.

OKR 21.2.1989  
Az. 14/8

### Richtlinien für die Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 94 i.V.m. § 7 Abs. 3 Buchst. a des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Hauswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. Oktober 1976 (GVBl. 1977, S. 29), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 29. April 1987 (GVBl. S. 66), folgende Richtlinien:

#### 1. Vorbemerkung

Das Preis/Leistungsverhältnis der heute am Markt angebotenen sogenannten Personalcomputer (PC) ist inzwischen so günstig, daß deren Nutzung auch im kirchlichen Bereich in Betracht kommen kann.

Die mit dem Einsatz von PC's verbundene Problematik läßt es notwendig erscheinen, Regelungen zu treffen, um die Austauschmöglichkeit (sogenannte Kompatibilität) der eingesetzten EDV-Anlagen (Hardware), deren Betriebssysteme und Programme (Software) innerhalb der kirchlichen Verwaltungen zu gewährleisten.

Diese Regelungen finden Anwendung im Bereich des Evangelischen Oberkirchenrats, der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der sonstigen rechtlich selbständigen kirchlichen Werke und Einrichtungen.

#### 2. Planung

Die zuständigen Organe der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen sind vor der Beschaffung (Kauf, Miete, etc.) elektronischer Datenverarbeitungssysteme, das heißt bereits in der Überlegungs- und Planungsphase, zu unterrichten.

### 3. Beratung

Der Fachbereich EDV des Evangelischen Oberkirchenrats soll in der Planungsphase zur Beratung hinzugezogen werden.

### 4. Zustimmung

Vor der Ausführung von Beschlüssen über die Anschaffung von Hard- oder Software haben die zuständigen Organe der kirchlichen Körperschaft gemäß § 7 Abs. 3 Buchst. a und § 39 KVHG die Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats einzuholen.

### 5. Standards

Den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken sowie den sonstigen rechtlich selbständigen kirchlichen Werken und Einrichtungen werden in regelmäßigen Abständen Beschreibungen der sogenannten Standards für Hard- und Software zugeleitet.

### 6. Freigabe von Programmen

Programme, bei denen Belange des Datenschutzes oder des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens tangiert sind, sind zum Einsatz bei kirchlichen Körperschaften nur dann freigegeben, wenn die schriftliche Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats vorliegt.

### 7. Lieferanten

Es ist nicht beabsichtigt, für die Anschaffung von Hard- und Software einen Rahmenvertrag abzuschließen. Erfahrungsgemäß ist nur der örtliche und in unmittelbarer Nähe erreichbare Händler in der Lage, zu vertretbaren Kosten die notwendigen Reparaturen sowie Einzelberatungen durchzuführen.

Bei der Bekanntgabe der Standards gemäß Ziffer 5 dieser Richtlinien wird jeweils auf die durchschnittlichen Marktpreise bestimmter Hard- und Software hingewiesen.

### 8. Wartung

Der Abschluß von Wartungsverträgen wird nicht empfohlen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß die Reparaturkosten in der Regel geringer sind, als die Kosten vorbeugender Wartungsverträge.

### 9. Beachtung von Vorschriften der Berufsgenossenschaft

Bei der Einrichtung von Bildschirmarbeitsplätzen sind folgende Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaft zu beachten:

1. Sicherheitsregeln für Büro-Arbeitsplätze, Kurzbezeichnung: ZH 1/535,
2. Sicherheitsregeln für Bildschirm-Arbeitsplätze im Bürobereich, Kurzbezeichnung: ZH 1/618,

Die Vorschriften können bei der Exeditur des Evangelischen Oberkirchenrats angefordert werden.

OKR 6.3.1989  
Az. 22/1161

### Praktisch-theologische Ausbildung

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden mit Wirkung vom 1. April 1989 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Beisel, Michael, aus Freiburg,  
Biskup, Jürgen, aus Karlsruhe,  
Eisinger, Hans, aus Karlsruhe,  
Erlecke, Susanne, aus Karlsruhe,  
Fiehn, Raimund, aus Allmannsweier,  
Fink, Andrea, aus Zell a.H.,  
Fritsch, Friedemann, aus Heidelberg,  
Häffner, Werner, aus Schönau,  
Hauser, Gunter, aus Bruchsal,  
Heller, Dagmar, aus Singen,  
Hinrichs, Karen, aus Heidelberg,  
Jenne, Botho, aus Freiburg,  
Kräusel, Irene, aus Heidelberg,  
Kruse, Gesche, aus Neumünster,  
Kündiger, Frank-Uwe, aus Heidelberg,  
Lichtenwalter, Karin, aus Karlsruhe,  
Moehring, Martin, aus Lörrach,  
Roller, Bettina, aus Tairnbach,  
Schadt, Ulrich, aus Karlsruhe,  
Schächtele, Traugott, aus Wolfenweiler,  
Schäfer, Martin, aus Heidelberg,  
Schmitthenner, Martin, aus Lörrach,  
Seufert, Kyra, aus Karlsruhe,  
Weber, Eberhard, aus Karlsruhe,  
Weis, Christiane, aus Kippenheim.

OKR 22.3.1989  
Az. 22/13

### Aufnahme unter die Pfarr- vikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die nachgenannten 14 Kandidatinnen/Kandidaten werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. April 1989 unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Erl, Petra, aus Waibstadt,  
Grampp, Peter, aus Kehl,  
Groß-Engelmann, Jutta, aus Stuttgart,  
Halberstadt, Klaus, aus Berlin,  
Hansen, Andreas, aus Kandern,  
Heimbürger, Christine, aus Aichtal-Grötzingen,  
Heußner, Joachim, aus Sinsheim,  
Janus, Rainer, aus Pforzheim,  
Kraus, Esther, aus Hockenheim,  
Müller, Holger, aus Pforzheim,  
Schleifer, Frank, aus Pforzheim,  
Schmidt, Wolfgang, aus Karlsruhe,  
Weiß, Thomas, aus Karlsruhe,  
Wolf, Christa, aus Pforzheim.

OKR 31.3.1989  
Az. 22/22

**Vereinigung der Lutherge-  
meinde und Petrusgemeinde  
zur Michaelsgemeinde in  
Pforzheim**

Die Luthergemeinde und Petrusgemeinde in Pforzheim werden mit Wirkung vom 1. August 1989 zur Michaelsgemeinde vereinigt, wobei eine Pfarrstelle aufgehoben wird.

OKR 5.4.1989  
Az. 28/121

**Besetzung der Leiterinnen-  
stellen/Leiterstellen in  
Kindertagesstätten,  
h i e r : Einstellungsrichtlinien**

Nachstehend wird der von den fachaufsichtführenden Stellen erarbeitete Kriterienkatalog „Voraussetzungen für die Übernahme einer Kindergartenleitung“ bekanntgegeben.

Um Beachtung wird gebeten.

Soweit im Einzelfall eine Ausnahmeregelung nach Gl.Nr. 3 des Kriterienkatalogs erforderlich wird, ist Einvernehmen mit der fachaufsichtführenden Stelle herzustellen. In Fällen, in denen Einvernehmen nicht zu erzielen ist, besteht auch für Kirchengemeinden, für die die allgemeine Genehmigung nach § 7 Abs. 6 KVHG nach der Verordnung vom 20. April 1982 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 1987 (GVBl. S. 24), gilt, die Verpflichtung zur Einholung der Einzelgenehmigung nach § 7 Abs. 2g Buchst. g KVHG. Gegen das Votum der fachaufsichtführenden Stelle wird jedoch Genehmigungserteilung nicht in Betracht kommen können.

**Voraussetzungen für die Übernahme  
einer Kindergartenleitung**

**Kriterienkatalog**

Die Übernahme der Leitung einer Kindertagesstätte bedeutet, daß die Mitarbeiter/innen besondere Qualifikationen aufweisen müssen. Besondere Kriterien sind deshalb bei der Besetzung dieser Stellen zu berücksichtigen.

**1. Fachliche Qualifikation**

**1.2 Ausbildung**

Erzieherin/Sozialpädagogin (für Krippe die dort anerkannten Fachkräfte) mit fundierten sozialpädagogischen, pädagogischen, psychologischen, religionspädagogischen und didaktisch-methodischen Fachkenntnissen sowie Sicherheit in der Gruppenführung.

**1.2 Fortbildung**

Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

**1.3 Berufserfahrung**

- für die Leitung einer Kindertagesstätte mit ein oder zwei Gruppen ohne besondere Anforderungen eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit als Gruppenleiterin
- für die Leitung einer Kindertagesstätte mit mehr als zwei Gruppen eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als Gruppenleiterin

**1.4 Bereitschaft und Fähigkeit zur**

- konstruktiven Zusammenarbeit mit Mitarbeitern, Trägern, Eltern, Institutionen, etc.- differenzierten Darstellung der Kindergartenarbeit
- Mitarbeiterführung
- Anleitung von Praktikanten
- weiteren fachlichen Qualifizierung

**2. Kirchenmitgliedschaft**

Nach § 3 Abs. 1 Buchst.a der Rahmenordnung vom 1. Mai 1984 (GVBl.S.91) ist weiter Anstellungsvoraussetzung die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD, in der Regel der Landeskirche. Während nach § 4 Abs. 2 Buchst. b in engen Grenzen für Mitarbeiterinnen in den Kindertagesstätten Ausnahmen möglich sind, können nach einem Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats bei Leitungsaufgaben grundsätzlich keine Ausnahmen gemacht werden.

**3. Ausnahmeregelungen**

Ausnahmen zu den unter Punkt 1.2 und 1.3 genannten Kriterien sind dann möglich, wenn von der fachaufsichtführenden Dienststelle besondere fachliche und persönliche Befähigungen festgestellt und - sofern notwendig - besondere Bedingungen vereinbart werden.

OKR 28.3.1989  
Az. 71/21

**Predigttext für Sonntag,  
den 11. Juni 1989**

Beim Schlußgottesdienst des Deutschen Evangelischen Kirchentages wird über Jesaja 40, 26-31 gepredigt werden. Der Evangelische Oberkirchenrat stellt es den Pfarrerinnen/Pfarrern der Landeskirche frei, am 11. Juni 1989 statt des vorgeschriebenen Textes den Abschnitt aus Jesaja 40 der Predigt zugrunde zu legen. Damit kann der Verbundenheit zwischen den Ortsgemeinden und der Kirchentagsgemeinde in der gottesdienstlichen Gemeinschaft Ausdruck gegeben werden.

OKR 11.4.1989 **Sammlung der Diakonie**  
Az. 81/471

Die Sammlung der Diakonie („Opferwoche“) findet in der Zeit vom 18. bis 25. Juni 1989 statt, und zwar als:

**Haussammlung: 18. bis 25. Juni 1989**  
**Straßensammlung: 23. bis 25. Juni 1989**

Die Sammlung wurde vom Regierungspräsidium Tübingen mit Bescheid vom 10. Oktober 1988 unter der Nummur 64-4/002-21/89 als öffentliche Sammlung erlaubt. Die Verfahrensvorschriften werden den Kirchengemeinden noch gesondert mitgeteilt.

Die Sammlung der Diakonie ist vom Evangelischen Oberkirchenrat angeordnet. Alle Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung steht unter dem **Leitwort: „Nichts geht ohne Nächstenliebe“**. Die Opfer sollen dazu beitragen, vor allem Arbeitslosen, Umsiedlern sowie alten und pflegebedürftigen Menschen Hilfen anzubieten, sie zu beraten und zu begleiten.

Damit diese wichtigen Dienste getan werden können, werden die Gemeinden um Unterstützung der Sammlung aufgerufen. Die Gemeindepfarrer werden gebeten, das Wort des Landesbischofs im Gottesdienst bekanntzugeben. Informationen zu den Sammlungsschwerpunkten und das Werbematerial werden den Kirchengemeinden zusammen mit den Abrechnungsunterlagen zugesandt.

Bei der Abrechnung ist folgendes Verfahren zu beachten:

1. Bei der Haus-, Straßen- und Firmensammlung können vom Gesamtergebnis bis zu 15 Prozent von der Kirchengemeinde für diakonische Aufgaben der Gemeinde einbehalten werden. Der Restbetrag wird unmittelbar nach der Sammlung, spätestens jedoch am 21. August 1989, unter Beifügung einer genauen Aufstellung an das Dekanat bzw. Rechnungsamt überwiesen.
2. Von diesem Ergebnis können die Kirchenbezirke bis zu 5 Prozent einbehalten und für die von den Diakonischen Werken der Kirchenbezirke wahrgenommenen zusätzlichen diakonischen Aufgaben verwenden. Soweit Diakonieverbände die Finanzmittel der Diakonischen Werke zentral und ausschließlich verwalten, sind die Kirchenbezirke für die entsprechende Abführung des Betrages verantwortlich.
3. Die Restsumme führen die Dekanate bzw. Rechnungsämter bis zum 29. September 1989 an die Landeskirchenkasse ab. Das entsprechende Abrechnungsformular, das auch eine Aufschlüsselung der einzelnen Gemeindeergebnisse vorsieht, wird den Dekanaten vom Diakonischen Werk zugesandt.

LB 10.4.1989 **Wort des Landesbischofs an die Gemeindeglieder zur Opferwoche der Diakonie**  
Az. 81/471

Liebe Gemeindeglieder!

In unserer Zeitung las ich eine Notiz, die mich aufgeschreckt hat: Da haben in Korea 4 Schwestern, keine älter als 12 Jahre, versucht, sich durch Rattengift umzubringen. Sie fanden, ihre Eltern hätten zu viele Kinder für das geringe Einkommen. Der einzige Sohn, ein dreijähriger Knirps, könnte dann eine bessere Ausbildung erhalten, wenn seine Schwestern sich aus dieser Welt davongemacht hätten ...

Welche unbarmherzige Welt, die Kindern nahelegt, ihren eigenen Tod zu suchen!

Sie werden erklären: So etwas gibt es doch bei uns nicht. Der Staat läßt hier keinen verhungern, und wer Kinder hat, bekommt Kindergeld und noch sonstige Vergünstigungen.

Aber da sind wir schon bei dem, was unsere Welt neben aller staatlichen Fürsorge und aller Eigenverantwortung der Bürger dringend braucht: Nächstenliebe!

Nächstenliebe – das ist Zuwendung zu dem, der durch die Löcher des sozialen Netzes gefallen ist; zu dem, den Schicksal oder Schuld aus der Bahn des „Normalen“ geworfen haben. Zu dem, der noch nicht oder nicht mehr oder überhaupt nicht in der Lage ist, sein Leben in eigener Verantwortung zu gestalten.

„Nächster“ in diesem Sinn zu werden, das könnte uns oder unseren Kindern eines Tages durchaus auch blühen. Spätestens dann würden wir nach barmherziger Nächstenliebe rufen.

Warten wir nicht so lange, bis wir sie brauchen. Jetzt brauchen andere sie.

Lassen Sie die Sammlerinnen und Sammler, die in der „Opferwoche der Diakonie“ zu Ihnen kommen oder Sie auf der Straße ansprechen, nicht umsonst bitten. Ich bitte Sie: Stellen Sie sich mit Ihrem Opfer und mit Ihrer Fürbitte in den Dienst der Nächstenliebe.

Ihr  
Klaus Engelhardt, Landesbischof

## Stellenausschreibungen

### I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

**Egringen**  
(Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle wird wegen Zurruesetzung des bisherigen Pfarrers zum 1. Oktober 1989 frei.

Egringen ist mit seinen 750 Einwohnern (650 Evangelische) seit der Gemeindereform 1974 ein Teilort der Gesamtgemeinde Egringen-Kirchen und liegt im

reizvollen Markgräflerland am Ausgang des Feuerbachtals zur Rheinebene. Zur Pfarrei gehört die 2 km entfernte selbständige Filialkirchengemeinde Fischingen (560 Einwohner mit 440 Evangelischen).

Die alten Kirchen beider Orte sind in den 70er Jahren völlig renoviert worden. Beide Orte haben je einen Kindergarten unter kirchlicher Trägerschaft. Egringen ist an die Sozialstation Kandern, Fischingen an jene von Weil am Rhein angeschlossen. Die Rechnungsführung erfolgt über das Evangelische Rechnungsamt Lörrach.

Das geräumige 1932 erbaute Pfarrhaus (7 Zimmer, 2 Mansarden, Ölzentralheizung) mit Garten befindet sich in ruhiger Lage in Egringen. In Egringen wohnt ein praktizierender Arzt für Allgemeinmedizin.

Die Grundschule ist am Ort, Haupt- und Realschule in Efringen-Kirchen (3 km), Gymnasien in Weil am Rhein (10 km) und Lörrach (humanistisches Gymnasium, 12 km). Zu den auswärtigen Orten bestehen Schulbusverbindungen.

In beiden Orten wird sonntäglich Gottesdienst und Kindergottesdienst gehalten. Egringen hat seit 1987 Gemeinderäume für die Gemeindegemeinschaft; in Fischingen stehen solche in Kürze zur Verfügung. Zum Dienstauftrag des Pfarrers gehört die Erteilung von 8 Wochenstunden Religionsunterricht.

Die Kirchengemeinden haben zu den Bürgermeisterämtern und örtlichen Vereinen ein sehr gutes Verhältnis; Musik- und Gesangsvereine wirken regelmäßig in Gottesdienst und zu besonderen Anlässen mit.

Die Gemeindegemeinschaft wird von einem aufgeschlossenen Ältestenkreis getragen. Für Jugendarbeit und Kindergottesdienst ist ein Mitarbeiterkreis vorhanden.

Die Gemeinde wünscht, daß die Pfarrstelle bald wieder von einem Seelsorger (Pfarrerin oder Pfarrer) besetzt wird, der für die Belange der Bevölkerung im ländlichen Raum aufgeschlossen und bereit ist, in einem Ort mit dörflicher Struktur zu leben und zu wirken.

In den zurückliegenden Jahren ist in den Gemeinden ein lebendiger Kern und Mitarbeiterkreis entstanden. Gemeinde und Kirchengemeinderat erhoffen sich von dem neuen Seelsorger, daß die/der den Schwerpunkt der Arbeit in Verkündigung und Seelsorge sieht zum Aufbau der Gemeinde.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

### **Forbach**

(Kirchenbezirk Baden-Baden)

Die Kirchengemeinde Forbach, in der zum 1. Juni 1989 die Pfarrstelle wiederbesetzt werden soll, ist eine Diasporagemeinde im mittleren Murgtal (Nordschwarzwald) mit etwa 1.000 Gemeindegliedern. Das Kirchspiel umfaßt die Gemeinden Forbach und Weisenbach sowie den Ortsteil Reichental der Stadt Gernsbach.

Forbach und Weisenbach sind Luftkurorte an der Schwarzwaldtälstraße und an dem Murgtalwanderweg (300-900 m ü.M.).

Gottesdienst wird jeden Sonntag in 2 Kirchen gehalten.

In beiden Orten ist ein Gemeinderaum vorhanden. Für Wochenend- und Jugendfreizeiten steht ein eigenes Haus im Hundsachtal (Gemarkung Forbach) zur Verfügung, das eine Hilfe bei der Jugendarbeit sein kann.

Der Aufgabenbereich des Pfarrers umfaßt Kurgast- und Krankenhauseelsorge, z.Z. die Betreuung von Aussiedlern und die Mitarbeit in einem aktiven Frauenkreis.

Bedingt durch die Diasporasituation wird eine ökumenische Offenheit erwartet. Erwünscht ist die Besetzung der Stelle mit einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder einem Ehepaar, das sich die Stelle teilt. Notwendig ist Kooperations- und Kontaktfähigkeit in dem überwiegend katholisch geprägten öffentlichen Leben.

Vom Kirchenbezirk aus erhofft man sich die Bereitschaft, Verantwortung über die Gemeindegrenze hinaus zu übernehmen.

Die Pfarrstelle ist mit einem Pflichtdeputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Das Pfarrhaus wird im Sommer renoviert. Es enthält auf 2 Stockwerken mit ausgebautem Dachstock 7 Zimmer. Angebaut ist ein Bürotrakt mit 2 Diensträumen. Das Haus befindet sich in ruhiger, schöner Aussichtslage neben der Forbacher Kirche.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

### **Jöhlingen**

(Kirchenbezirk Bretten)

Der bisherige Pfarrstelleninhaber wechselt nach 12 Jahren in eine andere Gemeinde. Die Stelle ist deshalb ab 1. Mai 1989 neu zu besetzen.

Jöhlingen ist Teilort der Gemeinde Walzbachtal (ca. 7.500 Einwohner) und liegt ca. 15 Kilometer östlich von Karlsruhe. Nach Karlsruhe und Bretten gibt es Zug- und Busverbindungen (ab 1990 Stadtbahnverbindung). Am Ort befinden sich Grund- und Hauptschule. Weiterführende Schulen sind in Berghausen (5 km Schulbus), Bretten (14 km) und Karlsruhe.

Von den ca. 4.500 Einwohnern in Jöhlingen gehören 1.170 zur Evangelischen Gemeinde. Vor 1945 gab es am Ort ca. 200 evangelische Christen. Durch den Zuzug zunächst von Flüchtlingen aus Ungarn und Jugoslawien – und in den letzten Jahren von jungen Familien – vergrößerte sich die Gemeinde. Die Diasporasituation ist heute nicht mehr so bestimmend wie früher. Seit 1978 ist Jöhlingen selbständige Kirchengemeinde mit eigener Pfarrstelle.

Die 1951 erbaute Versöhnungskirche hat 120 Plätze; dazu kommen Empore und Gemeinderaum. Auch ein

zum Jugendraum ausgebauter Stall steht zur Verfügung. Neben der Kirche, in einem ruhigen Wohngebiet, liegt das Pfarrhaus mit großem Garten. Es wurde 1985 renoviert und erweitert (6 Zimmer, Küche, 2 Bäder; Pfarrbüro mit separatem Eingang).

Kindergarten und Krankenpflegestation werden von der katholischen Kirchengemeinde getragen.

Die/der Pfarrstelleninhaberin/Pfarrstelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule am Ort zu erteilen.

Die/der Pfarrerin/Pfarrer wird in der Gemeindearbeit unterstützt durch den Kirchengemeinderat (z.Z. 7 Mitglieder) und durch folgende nebenberufliche Mitarbeiter:

Pfarramtssekretärin (z.Z. 6 Stunden pro Woche), Kirchendienerin, Raumpflegerin, 3 nebenberufliche Organisten, Chorleiterin (Spatzenchor, Erwachsenen- und Jugendchor) und die ehrenamtlichen Mitarbeiter für: den Gemeindebrief, den Kindergottesdienst, den Besuchsdienst, den Kreis älterer Frauen, die Seniorennachmittage, die ökumenische Mutter-Kind-Gruppen, den Bauausschuß.

Zu den Schwerpunkten der Gemeindearbeit gehörte bisher insbesondere die Offenheit gegenüber kirchlich entfremdeten Gemeindegliedern durch:

- Angebote der Erwachsenenbildung (durch den Pfarrer): Theologie und religiöse Erziehung,
- Gesprächsabende zu Themen unserer Zeit (mit Fachleuten),
- Aufbau neuer Traditionen (Familiengottesdienste, Abendmahl mit Kindern, offene Gottesdienstformen; neues Liedgut).

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine/einen Pfarrerin/Pfarrer (oder auch ein Ehepaar mit je 1/2 Deputat), die/der das Gewachsene aufnimmt und weiter entwickelt; dabei sind auch neue Akzente willkommen. Das Verhältnis zwischen Mitarbeitern und Pfarrer war bisher von Toleranz und Offenheit geprägt. Uns ist wichtig, das Problembewußtsein in der Gemeinde und darüberhinaus zu schärfen. Wir wünschen uns, aufmerksam zu sein füreinander und für die Nöte der Welt.

Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Dekanat sowie die Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Frau Rother, Haydnstr. 9, 7519 Walzbachtal-Jöhlingen, Telefon 07203/399.

### **Karlsruhe, Melanchthongemeinde** (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Wegen Zurruesetzung des Stelleninhabers ist die Pfarrstelle ab 1. November 1989 neu zu besetzen.

Die Melanchthongemeinde mit knapp 3.000 Gemeindegliedern ist eine der beiden Pfarreien an der Matthäuskirche in der Südweststadt.

Erweitertes Gemeindehaus - betreut von einer Hausmeisterin -, neue Pfarrwohnung mit Pfarramt - für Verwaltungsarbeit steht eine teilzeitbeschäftigte Pfarramtssekretärin zur Verfügung (20 Wochenstunden), -

und neuer Kindergarten befinden sich am verkehrsmäßig günstig gelegenen Kolpingplatz.

Im Wechsel mit dem Pfarrer der Matthäusgemeinde werden Samstagabend-Wochenschluß-Gottesdienst und Sonntags-Gottesdienst gehalten.

Als gemeinsame Aufgaben werden wahrgenommen:

Jugend-, Kindergottesdienst- und Öffentlichkeitsarbeit; Gemeindefeste; Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden auf ökumenischer und Allianzbasis.

Zum Aufgabenbereich des Pfarrers gehören:

6 Wochenstunden Religionsunterricht; Seelsorge und Gottesdienste im Altenpflegeheim.

Es bestehen verschiedene Gemeinde- und Hauskreise. Der Ältestenkreis ist offen für vielfältige und neue Initiativen.

Die Gemeinde freut sich

- auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit biblisch ausgerichteter Verkündigung,
- auf eine demgemäße Gemeindearbeit,
- auf geistliche und theologische Zurüstung der erwachsenen und jugendlichen Mitarbeiter,
- auf seelsorgerliche Begleitung der ganzen Gemeinde.

Die Ältesten wollen auch die künftige Pfarrerin / den künftigen Pfarrer geschwisterlich mittragen.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

*Die **Bewerbungen** für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens*

**13. Juni 1989**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.*

## **II. Gemeindepfarrstellen** **Nochmalige Ausschreibungen**

### **Nußloch, Paul-Gerhardt-Gemeinde** (Kirchenbezirk Wiesloch)

Die Gemeinde sucht eine/einen neue/n Pfarrerin/Pfarrer, da der bisherige Stelleninhaber zum 1. Juli 1989 in den Ruhestand tritt.

Die/der Nachfolgerin/Nachfolger trifft eine lebendige vielseitige aktive Gemeinde an, die sie/ihn offen empfängt.

In Nußloch mit fast 10.000 Einwohnern leben rund 5.000 evangelische Christen. Sie gliedern sich zwar in 2 Pfarreien mit getrennten Seelsorgebezirken, aber es gibt nur gemeinsame Aktivitäten; was auf Wunsch der Gemeinde auch weiterhin so geschehen soll. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Pfarrer Kaufholz, der Gemeindediakonin, Frau Hartwig sowie allen Mitarbeitern/innen wird als selbstverständlich betrachtet.

Für beide Gemeinden gibt es nur gemeinsame Gottesdienste, ein Sekretariat, einen Kirchenchor, einen Posaunenchor, Frauen-, Männer-, Alten- und Jugendarbeit erfolgen unter einem Dach. Auch die beiden Kindergärten werden gemeinsam betreut. Friedensarbeit und Verbindung zu unseren Partnergemeinden in Südafrika, Polen und DDR sowie Ökumene sind für die Gemeinde keine Schlagworte, sondern werden praktiziert. Daraus geht hervor, daß gute Beziehungen zur katholischen Kirchengemeinde bestehen. Ungetrübt ist das Verhältnis zu Bürgermeister, Gemeindearbeit und Gemeindeverwaltung.

Der Wohnwert von Nußloch – zwischen Heidelberg und Wiesloch – ist hoch, die Verkehrsverbindungen sind gut und alle Schularten leicht zu erreichen.

Wer Freude hat, Neues anzupacken, ohne Gewachsenes schnell zu übergehen, ist der Gemeinde willkommen.

Der Stelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens*

**30. Mai 1989**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.*

## Dienstnachrichten

### **Entschließungen des Landesbischofs**

#### **Berufen auf Gemeindepfarrstellen:**

Pfarrer Martin Auffarth in Malsburg zum Pfarrer der Boxberg-Gemeinde in Heidelberg;

Pfarrer Gerhard Dümchen in Binzen zum Pfarrer der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der St. Jakobs-Gemeinde in Gernsbach;

Pfarrer Detlev Jobst in Heidelberg-Wieblingen (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer der St. Michaels-Gemeinde-Ost in Schopfheim;

Pfarrer Michael Kreitzscheck in Müllheim (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts in Hockenheim;

Pfarrer Peter Sebeties in Lörrach (Johannes-Gemeinde) zum Pfarrer in Heidelberg-Ziegelhausen;

Pfarrer Wolfgang Stahnke in Hockenheim (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer in Malsch;

Pfarrvikar Hendrik Stössel in Emmendingen (Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde) zum Pfarrer der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde in Emmendingen.

#### **Berufen auf landeskirchlichen Pfarrstellen:**

Pfarrer Dr. theol. Ulrich Fischer in Heidelberg-Kirchheim (Blumhardt-Gemeinde) zum Landesjugendpfarrer;

Pfarrer Bergild Gensch in Schwetzingen (Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde) zur Pfarrerin am Psychiatrischen Landeskrankenhaus in Emmendingen.

#### **In den Ruhestand versetzt auf Antrag:**

Oberkirchenrat Karl Theodor Schäfer in Karlsruhe auf 1. April 1989.

### **Entschließungen des Landeskirchenrats**

#### **Abgeordnet:**

Pfarrer Ralf Velimsky in Heidelberg-Wieblingen (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zur Übernahme einer Stelle der Studentenarbeit in Kamerun.

### **Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats**

#### **Versetzt:**

Pfarrvikar Dietrich Becker-Hinrichs, z.Z. beurlaubt, nach Pforzheim (Petrus-Gemeinde) zur Verwaltung der Pfarrstelle;

Pfarrvikar Albrecht Berbig in Grenzach nach Rastatt (Petrus-Gemeinde) zur Vernehmung des Pfarrdienstes;

Pfarrvikarin Nicola Friedrich und Pfarrvikar Hartmut Friedrich in Langenalb nach Auenheim;

Pfarrer Eugen Fuchs in Elsenz nach Altlußheim zur Verwaltung der Pfarrstelle;

Pfarrer Manfred Geisler in Mannheim (Hafenkirche) nach Buggingen zur Verwaltung der Pfarrstelle;

Pfarrvikar Ralph Hochschild in Heidelberg (Wichern-Gemeinde) nach Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat (als theologischer Mitarbeiter in der Abteilung Ausbildung des Personalreferats);

Pfarrvikar Rudolf Kaltenbach in Schefflenz nach Offenburg (Matthäus-Gemeinde) zur Vernehmung des Pfarrdienstes;

Religionslehrer Pfarrer Bernd Karcher vom Kirchenbezirk Villingen nach Kirchenbezirk Überlingen-Stockach;

Pfarrvikar Rüdiger Krauth in Dallau nach Offenburg (Auferstehungs-Gemeinde);

Pfarrvikarin Dagmar Kreitzscheck, bisher in Freiburg (Petrus-Gemeinde) nach Hockenheim (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts);

Pfarrvikar Christian Noeske in Bossey (Ökumenisches Institut) nach St. Georgen (Michaels-Gemeinde) zur Verwaltung der Pfarrstelle;

Pfarrvikar Matthias Schipke in Plankstadt nach Mannheim (Stephanus-Gemeinde) zur Verwaltung der Pfarrstelle;

Pfarrvikar Hellmuth Wolff in Lahr (Pfarrstelle I an der Stiftskirche) nach Langenalb zur Vernehmung des Pfarrdienstes.